

**Zuständigkeitsordnung
der Gemeinde Lindlar
vom 24. März 2021
1. Änderung vom 05.09.2024
2. Änderung vom 25.03.2025**

Präambel

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2 und 57 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW Seite 916), sowie des § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Lindlar vom 11. März 2008 in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 24. März 2021 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

**§ 1
Gemeinderat**

- (1) Der Rat der Gemeinde Lindlar ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit sie nicht durch die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung, diese Zuständigkeitsordnung oder andere Rechtsvorschriften einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zugewiesen sind.
- (2) Das Recht des Rates, die Entscheidung in einer Angelegenheit an sich zu ziehen, bleibt unberührt.

**§ 2
Ausschüsse**

- (1) Der Rat der Gemeinde Lindlar hat folgende Ausschüsse gebildet:
 - Haupt- und Finanzausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Bau- und Planungsausschuss
 - Ausschuss für Klima- und Umweltschutz
 - Ausschuss für Sicherheit und Ordnung
 - Ausschuss für Schule, Sport und Kultur
 - Sozialausschuss für Familie, Jugend, Senioren und Integration
 - Betriebsausschuss Wasser/Abwasser
 - Vergabeausschuss
 - Wahlprüfungsausschuss
 - Wahlausschuss
- (2) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ergibt sich aus der Gemeindeordnung, den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie den folgenden Bestimmungen.

- (3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit können Ausschüsse ihre Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften auf den Bürgermeister übertragen.
- (4) Die Ausschüsse entscheiden in den Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches selbständig, soweit es sich weder um Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung noch um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und soweit die zur Durchführung erforderlichen Mittel durch den Haushaltsplan, Wirtschaftsplan oder durch ausdrücklichen Beschluss des Rates oder des Haupt- und Finanzausschusses bereitgestellt sind.
- (5) Neben den ausdrücklich aufgezählten Aufgaben nehmen die einzelnen Ausschüsse auch nicht aufgeführte Aufgaben wahr, soweit sie sachlich in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

§ 3

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er kann alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung von den Fachausschüssen an sich ziehen. Er bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde vor.
- (2) Der Ausschuss berät über
 1. Anträge und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, die in die Zuständigkeit des Rates fallen und nicht einen Eigenbetrieb betreffen,
 2. über- und außerplanmäßige Ausgaben entsprechend der Festsetzung in der Haushaltssatzung,
 3. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung,
 4. die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und Organisationen,
 5. die Übernahme von Bürgschaften.
- (3) Der Ausschuss entscheidet über
 1. die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung,
 2. die Benennung von gemeindlichen Einrichtungen,
 3. finanzielle Angelegenheiten, die nicht einen Eigenbetrieb betreffen, und zwar bei:
 - a) der Stundung von Geldforderungen, soweit im Einzelfall der Betrag von 25.000,-- € oder die Stundungszeit von 5 Jahren überschritten wird,
 - b) der Niederschlagung von Geldforderungen, soweit im Einzelfall der Betrag von 5.000,-- € überschritten wird,
 - c) dem Erlass von Geldforderungen, soweit im Einzelfall der Betrag von 2.500,-- € überschritten wird,
 - d) die Annahme von Schenkungen,
 4. Angelegenheiten des Tourismus,

5. Fragen den gemeindeeigenen Immobilienbesitz betreffend, und zwar über:
 - a) den Ankauf, Tausch und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden, soweit sie den Wert von 25.000,-- € überschreiten; über andere bedeutende Grundstücksgeschäfte berichtet die Verwaltung im Einzelfall,
 - b) den Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen über gemeindeeigene oder fremde Grundstücke und Gebäude, soweit der jährliche Zins 10.000,-- € überschreitet oder wenn das Gesamtvolumen über die vertragliche Laufzeit 25.000,-- € übersteigt. Bei unbefristeten Miet- oder Pachtverträgen sind zur Berechnung des Gesamtvolumens 48 Monate zugrunde zu legen.
- (4) Die Zuständigkeitsordnung für dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen richtet sich nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Lindlar.

§ 4

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Ausschuss prüft den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss der Gemeinde nach den Bestimmungen der §§ 59 Abs. 3 und 101 GO NRW.

§ 5

Bau- und Planungsausschuss

- (1) Der Ausschuss berät über
 1. die Bauleitplanung nach Baugesetzbuch,
 2. Erlass und Änderung von Satzungen nach Baugesetzbuch und nach Bauordnung NRW sowie über alle Sanierungs-, Dorfentwicklungs- und Ortsteilplanungen.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über
 1. die Erteilung einer Einvernehmensklärung zu einer Ausnahme von einer Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB,
 2. die Einleitung von Bauleitplanverfahren, die Abwägung aller privater und öffentlicher Interessen und Belange im Verlauf des Verfahrens, ausgenommen die abschließende Abwägung aller Interessen und Belange vor dem Satzungsbeschluss,
 3. die Erteilung des Einvernehmens bei allen mehr als zweigeschossigen Bauvorhaben und anderen Bauvorhaben, die aufgrund ihrer besonderen Bedeutung kein Geschäft der laufenden Verwaltung ist,
 4. Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Denkmälern,
 5. Art und Priorität von Straßen(neu)bau- bzw. größeren Instandsetzungsmaßnahmen sowie über deren Abrechnungsfähigkeit nach §§ 127 ff. BauGB oder § 8 KAG NRW,
 6. Widmung, Einziehung und Umstufung von Straßen, Wegen und Plätzen.

§ 6

Ausschuss für Klima- und Umweltschutz

(1) Der Ausschuss berät alle Angelegenheiten des Klima- und Umweltschutzes, die für die Gemeinde Lindlar von Bedeutung sein könnten. Dies sind exemplarisch die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von

- Landesentwicklungsplänen,
- Regionalplänen,
- Gemeindeentwicklungsplänen,
- Flächennutzungsplänen,
- Verkehrsentwicklungsplänen,
- Lärminderungsplänen,
- Bebauungsplänen,

die Eingriffe in Klima, Natur und Landschaft erwarten lassen sowie

- Energieeinsparkonzepte für die öffentlichen Gebäude.

Das Ergebnis seiner Beratung teilt der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz in Form einer Empfehlung zur Beschlussfassung dem jeweiligen Ausschuss mit.

Soweit der Rat der Gemeinde und seine Ausschüsse sich mit Problemen befassen, bei denen als Teilfragen Beratungsgegenstände behandelt werden müssen, die den Klimaschutz oder den Umweltschutz betreffen, geben sie durch Verweisung dem Ausschuss Gelegenheit, sich mit diesen Teilfragen vor der endgültigen Beschlussfassung zu beschäftigen.

- (2) Der Ausschuss entscheidet über
1. grundlegende Konzepte für den Klimaschutz und für den Umweltschutz (z.B. Klimaschutzkonzepte, Klimawandelanpassungskonzepte, Klimateilkonzepte, Mobilitätskonzepte ...)
 2. Maßnahmen des Klima-, Landschafts- und Naturschutzes sowie zur Erhaltung der im Gemeindegebiet vorhandenen Naturschönheiten.

§ 7

Ausschuss für Sicherheit und Ordnung

(1) Der Ausschuss berät über die Gebührenkalkulation für

1. das Friedhofswesen,
2. das Marktwesen,
3. die Straßenreinigung.

(2) Der Ausschuss entscheidet über

1. Angelegenheiten des Feuerschutzes,
2. Angelegenheiten des Friedhofswesens,
3. Angelegenheiten des Marktwesens,
4. Angelegenheiten der Straßenreinigung,

5. Angelegenheiten des Veranstaltungswesens,
6. Straßenverkehrsangelegenheiten (Verkehrsregelung, Verkehrssicherung)
7. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
8. Angelegenheiten des Breitbandausbaus.

§ 8

Ausschuss für Schule, Sport und Kultur

- (1) Der Ausschuss berät über
 1. alle äußeren und inneren Schulangelegenheiten nach gesetzlicher Vorgabe,
 2. den Schulentwicklungsplan,
 3. den Bedarf und die Errichtung von Neu- und Erweiterungsbauten für gemeindliche Schulen,
 4. den Bedarf, die Errichtung, die Erweiterung und die Nutzungsänderung von Sportanlagen,
 5. das Vorschlagsrecht gemäß § 61 SchulG zur Besetzung von Schulleiterstellen.

- (2) Der Ausschuss entscheidet über
 1. grundsätzliche Fragen der Schulkinderbeförderung und der Schulwege,
 2. die Festlegung der Schulgröße nach § 81 SchulG,
 3. Maßnahmen zur Förderung des kulturellen Lebens und der Heimatpflege,
 4. Angelegenheiten der Gemeindebücherei,
 5. die Bildung und Besetzung eines Kulturbeirats, dem die Planung und Durchführung gemeindlicher Kulturveranstaltungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übertragen wird,
 6. die Bildung und Besetzung eines Beirates für Partnerschaftsangelegenheiten (Partnerschaftskomitee), dem die Aufrechterhaltung und der Ausbau der Beziehungen zu den Partnerstädten der Gemeinde Lindlar übertragen werden.

§ 9

Sozialausschuss für Familie, Jugend, Senioren und Integration

- (1) Der Ausschuss berät über
 1. die Bereitstellung von Plätzen in Kindertagesstätten und die Gewährung von Zuschüssen an fremde Träger,
 2. die Bereitstellung von Jugendfreizeiteinrichtungen,
 3. Maßnahmen zur Integration ausländischer Einwohner,
 4. den Bedarf und die Errichtung, den Um- oder Ausbau von Kinderspiel- und Bolzplätzen.

- (2) Der Ausschuss entscheidet über
1. das Engagement der Gemeinde im Jugend-, Senioren- und Sozialbereich,
 2. Angelegenheiten der Behindertenunterstützung.

§ 10

Betriebsausschuss Wasser/Abwasser

- (1) Der Ausschuss berät für den Eigenbetrieb „Gemeindewerk Wasser und Abwasser Lindlar“ jeweils über
1. den Wirtschaftsplan, Investitionsplan sowie die Zwischenberichte,
 2. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung eines Gewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
 3. den Erlass und die Änderung von Satzungen,
 4. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes und sonstige vom Gemeinderat zu fassende Beschlüsse.
- (2) Er entscheidet für den Eigenbetrieb jeweils über
1. Art und Priorität der Ausbaumaßnahmen,
 2. die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,
 3. die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang,
 4. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und Mehrausgaben für Investitionen entsprechend der Festsetzung im Wirtschaftsplan,
 5. die Stundung von Geldforderungen, soweit im Einzelfall der Betrag von 25.000,-- € oder die Stundungszeit von fünf Jahren überschritten wird,
 6. die Niederschlagung von Geldforderungen, soweit im Einzelfall der Betrag von 5.000,-- € überschritten wird,
 7. den Erlass von Geldforderungen, soweit im Einzelfall der Betrag von 2.500,-- € überschritten wird.

§ 11

Vergabeausschuss

Der Ausschuss entscheidet - auch für die Eigenbetriebe Wasser und Abwasser - über

1. die Vergabe von Aufträgen im Vergabe- und Verdingungswesen, soweit die Auftragssumme den Betrag von 50.000,-- € übersteigt,
2. die Zustimmung zur Auftragsüberschreitung ab einer Höhe von 10 v. H. des Ausschreibungsergebnisses für Vergaben nach Ziffer 1,
3. den Verzicht auf Einhaltung von Sicherheitsleistungen bei Aufträgen gemäß Ziffer 1 dieser Vorschrift.

Über Vergaben von mehr als 40.000,-- € ist der Vergabeausschuss in seiner nächsten Sitzung zu informieren.

§ 12 Wahlprüfungsausschuss

Der Ausschuss bereitet die Beschlüsse des Gemeinderates über etwaige Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl vor. Die endgültige Beschlussfassung erfolgt durch den neu gewählten Gemeinderat.

§ 13 Wahlausschuss

Dem Ausschuss obliegen die ihm nach dem Kommunalwahlgesetz NRW und der Kommunalwahlordnung NRW zugewiesenen Aufgaben, insbesondere

1. die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke,
2. die Entscheidung über die Zulassung bzw. Nichtzulassung der eingereichten Wahlvorschläge,
3. die Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 14 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 41 Abs. 3 GO NRW. Hierzu gehören solche Angelegenheiten, für die nach dieser Zuständigkeitsordnung sowie nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und anderen Rechtsvorschriften weder die Zuständigkeit des Rates noch eines Ausschusses gegeben ist. Hierüber entscheidet er nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Für die Entscheidung über Auftragsvergaben, Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse sowie den Ankauf, Verkauf und Tausch von Immobilien und den Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen ist der Bürgermeister bis zu den in dieser Zuständigkeitsordnung festgelegten Wertgrenzen zuständig.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit Wirkung ab dem 29. März 2021 in Kraft und hebt die Zuständigkeitsordnung vom 28. März 2007 auf.

Lindlar, den 25. März 2021


Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister

